



Inhalt:

1. **Öffentliche Bekanntmachung über die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 18.12.2017**
2. **Öffentliche Bekanntmachung über die Erste Satzung zur Änderung der Satzung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedere Börde vom 18.12.2017**
3. **Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Niedere Börde vom 18.12.2017**
4. **Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplanes „östliche Kanalstrasse, Flur 2, Teilflurstück aus 183“ Gemeinde Niedere Börde OT Jersleben**
5. **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben über die Änderungsanordnung Nr. 1 zur „Flurbereinigung Ortsumgehung Bebertal, Landkreis Börde“, B245a, Verfahrensnummer 27 BK7007**
6. **Impressum**

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Niedere Börde

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA, S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 13.12.2016 beschlossen:

Artikel I Änderung der Friedhofssatzung

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 – Friedhofszweck, Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Niedere Börde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder als Auswärtige ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe stehen unter der Aufsicht der Gemeinde Niedere Börde und werden von dieser im Rahmen ihrer Aufgaben verwaltet.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 – Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen und wichtigen öffentlichen Interessen geschlossen oder entwidmet werden. Über die Schließung oder Entwidmung entscheidet der Gemeinderat. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils ortsüblich bekannt zu machen.

- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.“

3. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Einzelwahlgrabstätten“ wird das Wort „Einzelreihengrabstätten“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Urnenwahlgrabstätten“ wird das Wort „Urnenreihengrabstätten“ eingefügt.
- c) Das Wort „Ruhgemeinschaftsanlage“ wird durch das Wort „Ruhgemeinschaftsanlagen“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 4 b) werden nach dem Wort „Einzelwahlgrabstätten“ die Wörter „und Einzelreihengrabstätten“ eingefügt.

5. In § 12 Abs. 4 d) werden nach dem Wort „Urnenwahlgrabstätten“ die Wörter „und Urnenreihengrabstätten“ eingefügt.

6. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a – Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengräber sind Grabstätten, die durch Bestattungen von Särgen der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben werden.
- (2) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden.
- (3) Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung ist nicht möglich.
- (4) Auf den Ablauf des Ruherechtes wird der jeweilige Verfügungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.“

7. Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

13. Jahrgang 06.02.2018 Nr. 01/1

§ 15a – Urnenreihengrabstätten


- (1) Urnenreihengräber sind Grabstätten, die durch Bestattungen von Urnen die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren abgegeben werden.
 - (2) In jeder Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Urnen gleichzeitig bestattet werden.
 - (3) Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung ist nicht möglich.
 - (4) Auf den Ablauf des Ruherechtes wird der jeweilige Verfügungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Bei einem Urnenwahlgrab in der gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaftsanlage (Partnergrab) kann die Grabstätte frei gewählt werden. Ein Nutzungsrecht an der Grabstätte wird erworben und kann verlängert werden. Je Grabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden. Zum Zeitpunkt der zweiten Beisetzung ist der privatrechtliche Vertrag für die Grabpflege und die Steinmetzarbeiten mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege in Hannover zu verlängern. Ferner fallen bei der zweiten Beisetzung Friedhofsgebühren laut jeweils geltender Friedhofsgebührensatzung an.“
 - b) die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden neue Absätze „7 bis 9“

9. In § 21 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Für die Herrichtung und Instandhaltung“ die Wörter „von Erd- und Urnenreihengrabstätten ist der Verfügungsberechtigte, bei“ eingefügt.
10. In § 22 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Ist der“ die Wörter „Verfügungs- oder“ eingefügt.
11. In § 22 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Das“ durch das Wort „Ein“ ersetzt.
12. In § 23 Abs. 2 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „Verfügungs- oder“ eingefügt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedere Börde, 18.12.2017


Tholotowsky
Bürgermeisterin



Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedere Börde (Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Niedere Börde)

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 18.12.2017 die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 13.12.2016 beschlossen.

Artikel I Änderung Gebührenverzeichnis

1. Die Anlage Gebührenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedere Börde vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Kostentarif I. Grabstättengebühr wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Tarifstelle Einzelwahlgrabstätte (Personen über 5 Jahre) wird folgende Tarifstelle eingefügt:
„Einzelreihengrabstätte (Personen über 5 Jahre) 1.000,00 €“
 - b) Nach der Tarifstelle Urnenwahlgrabstätte wird folgende Tarifstelle eingefügt:
„Urnenreihengrabstätte 405,80 €“

- c) Nach der Tarifstelle Urnenreihengrab in gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlage wird folgende Tarifstelle eingefügt:
„Urnenwahlgrab in der gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaftsanlage (Partnergrab) 405,80 € 20,29 € 1,69 €“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedere Börde, 18.12.2017


Tholotowsky
Bürgermeisterin





Satzung über die 2. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Niedere Börde

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde auf seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Niedere Börde vom 20.10.2015, geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 21.06.2016, beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Niedere Börde

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§§ 20-23 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013) für seinen

persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Niedere Börde, 18.12.2017

Tholotowsky
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplanes „östliche Kanalstrasse, Flur 2, Teilflurstück aus 183“
Gemeinde Niedere Börde OT Jersleben**

Hier: Erneute Auslegung des Entwurfes des B- Planes „östliche Kanalstrasse“ Jersleben

Der Gemeinderat Niedere Börde hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Beschluss zur erneuten Auslegung des B-Planes „östliche Kanalstrasse, Flur 2, Teilflurstück aus 183“ im Ortsteil Jersleben beschlossen (Beschluss Nr. 87/6/2017) und den Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text (Begründung), einschließlich Umweltbericht bestätigt.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde diesbezüglich gefasste Beschluss wird hiermit zur öffentlich Bekanntmachung und Auslegung bestimmt. Die Unterlagen können in der Zeit

vom 12.02.2018 bis einschließlich 16.03.2018

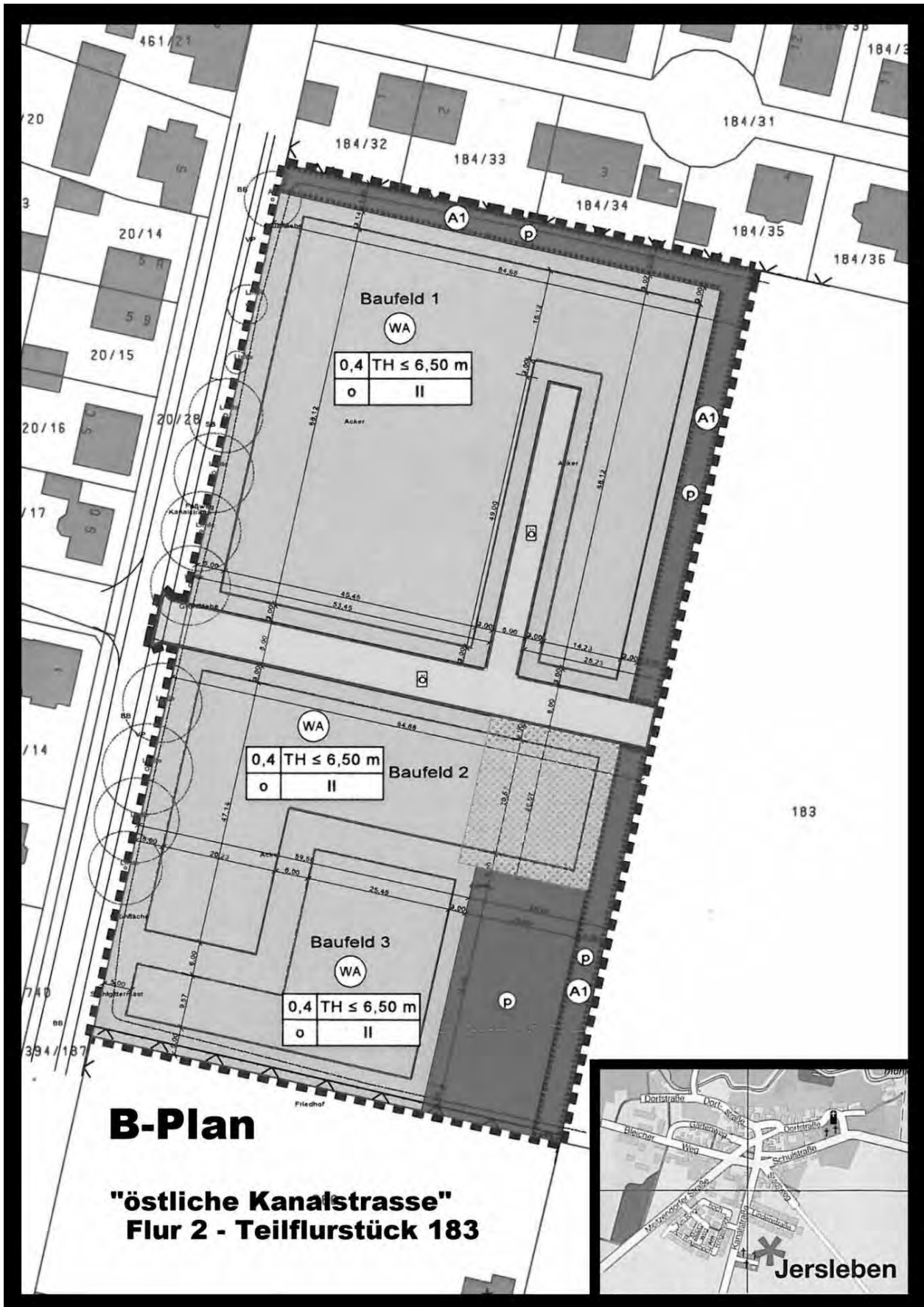
während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 10 in 39326 eingesehen werden. Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des B-Planes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen, welche nicht B-Plan bezogen sind, werden im Bauleitverfahren nicht berücksichtigt. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bleiben bei der Abwägung zur Beschlussfassung als Satzung unberücksichtigt.

Dienstzeiten:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.45 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.45 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.45 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.45 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr -----

Niedere Börde, den 24.01.2018

Tholotowsky
Bürgermeisterin





Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

13. Jahrgang

06.02.2018

Nr. 01/4

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Wanzleben, den 20.12.2017

Flurbereinigung Ortsumgehung (OU) Bebertal B245 a

Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: 27 BK 7007
Aktenzeichen: 33.3 - 611 B1.14 – BK7007

Öffentliche Bekanntmachung Änderungsanordnung Nr. 1

Das Landesverwaltungsamt in Halle hat mit Beschluss vom 20.03.2013, Az.: 409.4.3 - 61141 – 27 BK7007, das Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigung OU Bebertal, Landkreis Börde“, B245 a, Verfahrensnummer 27 BK7007, angeordnet.

Die Änderungsanordnung Nr. 1 zur geringfügigen Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes wird hiermit erlassen und öffentlich bekannt gegeben. Die Änderungsanordnung Nr. 1 soll, durch das Hinzuziehen und Ausschließen von Flurstücken, das Flurbereinigungsgebiet optimal abgrenzen und den Weiterbau der fertiggestellten Ortsumgehung, in Form der Verbreiterung der B 245 bis nach Haldensleben, flurbereinigend und unterstützend begleiten. Des Weiteren sind im Jahr 2018 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Unternehmensträgers, der Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Mitte in Magdeburg aufgrund von Straßenbaumaßnahmen umzusetzen.

In der **Anlage 1**, welche Bestandteil dieser Anordnung ist, sind alle hinzuzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke erfasst. Ein Ausschluss von Grundstücken erfolgt in den Gemarkungen Emden – Flur 7, Hundsburg – Flur 4 und Bebertal – Flur 4, 5, 7, 11, 14 und eine Hinzuziehung in den Gemarkungen Hundsburg – Flur 1, 4 und Bebertal – Flur 4, 6, 12 sowie Haldensleben – Flur 31.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Der Zweck der Unternehmensflurbereinigung ist es, (gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG) den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden. Das Verfahrensgebiet ist dem entsprechend so abzugrenzen, dass die besonderen Ziele der Unternehmensflurbereinigung erreicht werden können.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes erhöht sich durch die Neuabgrenzung um 5,8 %, also von ca. 986 ha auf ca. 1043 ha.

Mit den dargelegten Gründen liegen die Voraussetzungen für eine Änderungsanordnung nach den § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 4 FlurbG vor.

Sofortige Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung des Beschlusses anzuordnen, da das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung dem Privatinteresse der von der Flurbereinigung betroffenen Grundstückseigentümer überwiegt.

Begründung:

Um die Maßnahmen des Unternehmensträgers fristgerecht und kostengünstig umsetzen zu können, ist die Änderung des Verfahrensgebietes angezeigt. Des Weiteren ist für die Genehmigung des aufgestellten Wege- und Gewässerplans nach § 41 Flurbereinigungsgesetz ebenso die Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes notwendig.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Weiterbau der Ortsumgehung bis Haldensleben ist in Kürze zu erwarten.

Um den baldigen Beginn der genannten Maßnahmen gewährleisten zu können, müssen die Flächen in **Anlage 1** in das Flurbereinigungsverfahren eingegliedert werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. Nutzungskonflikte rechtzeitig zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
3. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend zu beheben,
4. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
5. die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten. Dazu ist dringend geboten, die Bodenwertermittlung vor der Inanspruchnahme durchzuführen.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend geschehen muss, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Beschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegerter Widersprüche aufzuheben.

Einschränkungen:

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bzw. des Änderungsbeschlusses (für die hinzu zuziehenden Flurstücke) bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet,



hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass der Verursacher, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in den Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstrasse 17 - 19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Manuela Moritz

(Dienstsiegel)

Anlagen:

1. Verzeichnis der hinzuzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke
2. Gebietskarte
3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die vollständigen Unterlagen dieser vorstehenden Anordnung liegen bei mir im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben (Raum 2.09) zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstr. 17 -19
39164 Wanzleben

Anlage zur Änderungsanordnung vom 20.12.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Änderungsanordnung Nr. 1 für das Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG „Flurbereinigung OU Bebertal“, B245n, Verfahrensnummer 27 BK 7007, Landkreis Börde

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (27 BK 7007) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persön-

lichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).

- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

13. Jahrgang

06.02.2018

Nr. 01/6

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag

Manuela Moritz

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zum Änderungsbeschluss vom 20.12.2017
Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigung OU Oebisfelde, B188n,
Verfahrensnummer BK 7007“, Landkreis Börde

Verzeichnis der hinzuzuziehenden Flurstücke

I.
Hinzuziehen von Flurstücken am „Bauerries“,
„Dorfsteller Breite“ und „Tannenberg“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche in ha
Hundisburg	2	138/1	1,5800
Hundisburg	2	140	0,5130
Hundisburg	2	141	0,5110
Hundisburg	2	142	0,5110
Hundisburg	2	143	0,5110
Hundisburg	2	144	1,0230
Hundisburg	4	11	1,3960
Hundisburg	4	12	0,9270
Hundisburg	4	13/1	1,7142
Hundisburg	4	13/2	0,2568
Hundisburg	4	14/1	2,1264
Hundisburg	4	14/2	0,3146
Hundisburg	4	15/1	1,2030
Hundisburg	4	20/1	3,6970
Hundisburg	4	23/1	1,0351
Hundisburg	4	23/2	1,1640
Hundisburg	4	23/3	1,5138
Hundisburg	4	23/4	1,2911
Hundisburg	4	26	1,5140
Hundisburg	4	27/1	1,8380
Hundisburg	4	30/1	0,8500
Hundisburg	4	31	0,2830
Hundisburg	4	32	1,6670
Hundisburg	4	33	0,5390
Hundisburg	4	34	2,3540
Hundisburg	4	45	0,9320
Hundisburg	4	47/2	1,8968
Hundisburg	4	47/3	0,6256
Hundisburg	4	48/1	1,2951

Hundisburg	4	50	3,1630
Hundisburg	4	81	0,6430
Hundisburg	4	82	1,5390
Hundisburg	4	83	0,9730
Hundisburg	4	86/1	3,5590
Hundisburg	4	88	0,5670
Hundisburg	4	89	0,3320
Hundisburg	4	163/15	0,6000
Hundisburg	4	167/21	0,8120
Hundisburg	4	168/21	0,8150
Hundisburg	4	169/21	0,8150
Hundisburg	4	203/86	1,0220
Hundisburg	4	237/48	0,5106
Hundisburg	4	238/48	0,5106
Hundisburg	4	244/46	0,5106
Hundisburg	4	250/20	1,4630

II.
Hinzuziehen von Flurstücken am „Hundisburger Bauerholz“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche in ha
Hundisburg	1	108/1	10,4330
Hundisburg	1	116	0,2170

III.
Hinzuziehen von Flurstücken am „Am Galgenberg“ und
„In der Pagen-Breite“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche in ha
Bebertal	6	4/2	3,2167
Bebertal	6	5/8	1,2205
Bebertal	6	5/9	1,0381



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

13. Jahrgang 06.02.2018 Nr. 01/7

Bebertal	6	5/10	0,5333
Bebertal	12	26/11	0,1150
Bebertal	12	26/12	0,9636
Bebertal	12	26/13	1,9117
Bebertal	12	26/14	0,0081
Bebertal	12	30/6	0,0131
Bebertal	12	158	1,3545

IV. Hinzuziehen von Flurstücken am „Die Springbreite“ und „Burgstraße“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche in ha
Bebertal	4	95/1	0,2732
Bebertal	4	170/94	0,0933
Bebertal	4	171/94	0,1130
Bebertal	4	292	3,9795
Bebertal	4	293	0,0934
Bebertal	4	294	0,0066
Bebertal	4	297	0,0106

V. Hinzuziehen von Flurstücken am „Kiefholz“, „Martlefeld“ und „Karlswinkel“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche in ha
Haldensleben	31	6/1	0,5394
Haldensleben	31	6/2	1,1383
Haldensleben	31	6/3	1,0352
Haldensleben	31	6/4	0,8183
Haldensleben	31	7/1	2,6403
Haldensleben	31	7/2	7,1723
Haldensleben	31	12/1	0,0136
Haldensleben	31	12/2	0,1333
Haldensleben	31	14/5	8,9138
Haldensleben	31	14/6	9,8265
Haldensleben	31	15/7	2,1074
Haldensleben	31	15/12	0,6332
Haldensleben	31	24/3	1,5875
Haldensleben	31	82/10	0,0091
Haldensleben	31	124 (*)	1,8741
Haldensleben	31	125 (*)	0,0791
Haldensleben	31	126 (*)	0,0147
Haldensleben	31	127 (*)	0,0557

(*) Aus dem Altflurstück 12/3, 14/3, 14/4, 14/7 und 24/2 durch Katasterfortführung entstanden.

Verzeichnis der auszuschließenden Flurstücke

I. Ausschließen von Flurstücken der „Kreipe“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Emden	7	147	0,3320
Emden	7	148	0,1100
Emden	7	149/2	0,4615
Emden	7	149/3	0,0678
Emden	7	149/4	0,4702
Emden	7	149/5	1,7608
Emden	7	149/6	0,3668
Emden	7	151/1	0,8940
Emden	7	152	0,0440
Emden	7	153	2,3390
Emden	7	256/149	0,0617
Emden	7	516/149	0,1120

Emden	7	517/149	0,1240
Emden	7	518/149	2,2958
Emden	7	519/149	0,7234
Bebertal	5	4/1	1,2766
Bebertal	5	7	0,8500
Bebertal	5	8	1,4630
Bebertal	5	310/5	1,7760
Bebertal	5	308/4	0,6410

II. Ausschließen von Flurstücken „Über den Klippen“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Bebertal	7	15	1,0900
Bebertal	7	18	0,7330
Bebertal	7	19/1	1,8690



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

13. Jahrgang 06.02.2018 Nr. 01/8

Bebertal	7	22/1	1,4140
Bebertal	7	23/1	0,2890
Bebertal	7	25	0,6540
Bebertal	7	26	0,5590
Bebertal	7	27/1	1,4630
Bebertal	7	31/2	0,8699
Bebertal	7	31/1	0,1561
Bebertal	7	33	0,4420
Bebertal	7	34	1,1850

III.

Ausschließen von Flurstücken am „Priesterberge“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Bebertal	5	315	1,8200
Bebertal	5	316	2,4970
Bebertal	5	317	1,4650
Bebertal	5	318	2,3950
Bebertal	5	319	1,6850
Bebertal	5	320	4,2524
Bebertal	5	321	0,3896

IV.

Ausschließen von Flurstücken an der „Stemmwiese“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Bebertal	14	41/25	0,0308

V.

Ausschließen von Flurstücken an der „Thie-Breite“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Bebertal	11	307/8	0,0610
Bebertal	11	24/3	0,4140

VI.

Ausschließen von Flurstücken an der „Bickelstein“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Bebertal	4	114/1	0,0214

VII.

Ausschließen von Flurstücken an der „Bickelstein“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Bebertal	4	12/3	1,7221

VIII.

Ausschließen von Flurstücken an der „Dönstedter Breite“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Hundisburg	4	329	6,5116
Hundisburg	4	330	2,6493
Hundisburg	4	331	5,7821
Hundisburg	4	332	1,6427

Die Fläche des Flurbereinigungsgebietes nach dem Hinzuziehen und Ausschließen beträgt **1042,8227 ha**. Das Verfahrensgebiet vergrößert sich um **56,8707 ha**.

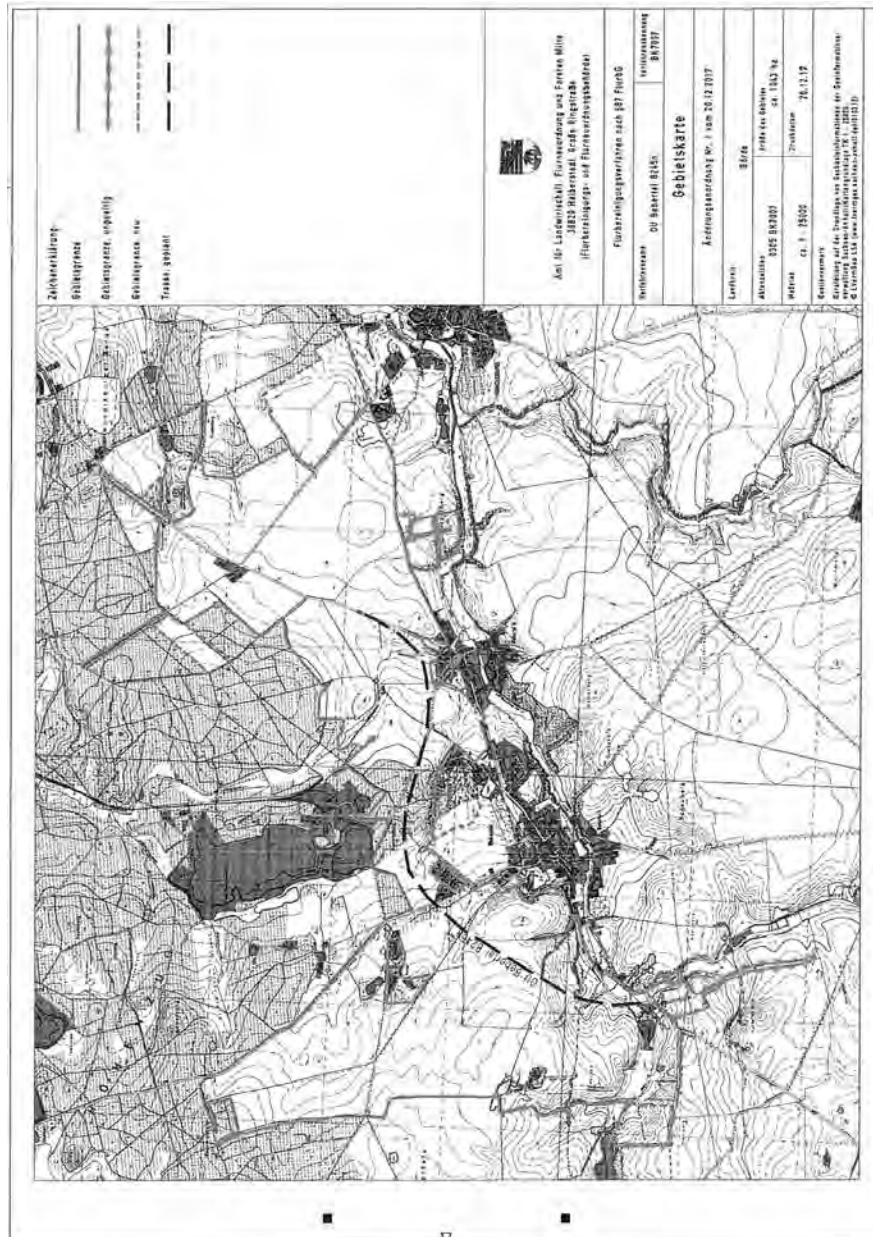
Für die Richtigkeit
Wanzleben, den 20.12.2017

Gez.
Im Auftrag
Andreas Fiebig



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

13. Jahrgang 06.02.2018 Nr. 01/9



IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

Herausgeber: Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, OT Groß Ammensleben
Tel.: 039202/88511 oder 88502, Internet: www.niedere-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Niedere Börde: Bürgermeisterin der Gemeinde Niedere Börde,
Frau Erika Tholotowsky

Verteilung: Kostenlose Zustellung an alle frei zugänglichen Haushalte im Gemeindegebiet,
über den Kulturspiegel der Gemeinde Niedere Börde, in begrenzter Anzahl an Exemplaren
auch in der Gemeindeverwaltung erhältlich

Redaktion/Bezug: Leiter des Büros der Bürgermeisterin, Herr Jürgen Werner

Internet: Veröffentlichung unter www.niedere-boerde.de/amtsblatt